

Anhörungsverfahren zur Änderung der Leitsätze für Obsterzeugnisse (vom 15.04. bis 13.05.2026)

LS-Nr.	<p style="text-align: center;">Leitsätze für Obsterzeugnisse <i>Einfügungen sind <u>unterstrichen</u>; Streichungen gestrichen</i></p>
3.2	Tiefgefrorene Obsterzeugnisse aus mehreren Fruchtarten
3.2.1	<p>Herstellung und Bezeichnung des Lebensmittels</p> <p>Tiefgefrorene Obstmischungen sind Erzeugnisse aus tiefgefrorenen Früchten, die sachgerecht verarbeitet wurden. Jede Komponente der Mischung entspricht den „Allgemeinen Beurteilungsmerkmalen“ sowie gegebenenfalls den „Besonderen Beurteilungsmerkmalen“ für die jeweilige Fruchtart.</p> <p>Tiefgefrorene Obstmischungen werden mit den Bezeichnungen des Lebensmittels <i>Obst-, Frucht- oder Beeren-Mischung, Obst-, Frucht- oder Beeren-Salat, Obst-, Frucht- oder Beeren-Cocktail</i> oder <i>Beerenobsteller</i> in Verkehr gebracht. In Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels können die enthaltenen Fruchtarten angegeben werden. Üblicherweise enthalten tiefgefrorene Obstmischungen mindestens vier Obstarten.</p> <p>Produkte mit dem Hinweis „tropisch“ enthalten überwiegend folgende tropische und andere Fruchtarten: Ananas, Kiwi, Mango, Melone, Papaya, Pfirsiche, Weinbeeren, Zitrusfrüchte.</p> <p>Beerenmischungen oder Waldbeerenmischungen enthalten ausschließlich Beerenfrüchte wie z. B. Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren.</p> <p>Neben den oben genannten tiefgefrorenen Obstmischungen gibt es Mischungen aus tiefgefrorenen Obstarten mit weiteren Zutaten, wie Fruchtsäften¹, Fruchtsaftkonzentraten¹, Zuckerarten⁷, Süßungsmitteln⁴ oder Aromen⁸. Diese werden unter Hinweis auf die genannten Zusätze mit beschreibenden Bezeichnungen⁹ in Verkehr gebracht.</p>